

G. Rommel/H. Plitz, „Erlaß und Vollziehung von Arrestbefehlen nach § 120 StPO“, NJ, 1985/1, S. 18.
 J. Troch, „Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme im Ermittlungsverfahren“, NJ, 1982/5, S.227.

J. Troch, „Voraussetzungen der Durchsuchung und ihre Durchführung“, NJ, 1982/7, S. 323.

J. Troch, „Voraussetzungen und Vollzug der Beschlagnahme“, NJ, 1982/10, S. 467.

P. Wallis, „Pfändung von Sachen und Vollstreckung sonstiger Ansprüche“, NJ, 1985/4, S. 145.

Fünfter Abschnitt Verhaftung und vorläufige Festnahme

Vorbemerkung

Die U-Haft dient der Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens (vgl. §§ 1, 2). Sie soll gewährleisten, daß sich niemand der Strafverfolgung entzieht. Verhaftungen dürfen nur vorgenommen und nur so lange aufrechterhalten werden, wie es für die Durchführung des Strafverfahrens unbedingt erforderlich ist (vgl. Art. 19 Abs. 2, Art. 30 Abs. 1 und 2, Art.99 Abs.4, Art. 100 Verfassung; Art.2, 4, 5 StGB; §§ 3, 5, 6 StPO). Die Entscheidung über Anordnung,

Aufrechterhaltung oder Beendigung der U-Haft obliegt dem zuständigen Gericht (vgl. § 134). Sie darf erst nach zusammenhängender Prüfung aller in § 122 Abs. 1-3 und § 123 enthaltenen Haftvoraussetzungen getroffen werden (vgl. PrBOG vom 20. 10. 1977). Zu den Rechten und Pflichten, die sich bei Verdacht einer an Bord eines Seeschiffes bzw. an Bord eines zivilen Luftfahrzeuges begangenen Straftat zur Ingewahrsamnahme ergeben, vgl. § 11 EGStGB/StPO bzw. § 26 Luftfahrtgesetz.

Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft

§122

(1) Der Beschuldigte oder der Angeklagte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen und

1. Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr vorhanden ist;

2. ein Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet oder bei einem schweren fahrlässigen Vergehen der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten ist;

3. das Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten eine wiederholte und erhebliche Mißachtung der Strafgesetze darstellt und dadurch Wiederholungsgefahr begründet wird;

4. die Tat, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, mit Haftstrafe oder als Militärstraftat mit Strafhaft bedroht und eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist.

(2) Fluchtverdacht liegt vor, wenn

1. Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte entfliehen oder sich verbergen wird, um sich der Strafverfolgung zu entziehen;

2. sich der Beschuldigte nicht ausweisen kann und die Feststellung seiner Personalien schwierig ist;

3. der Beschuldigte oder der Angeklagte keinen festen Wohnsitz hat oder sich unangemeldet in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält;

4. der Beschuldigte oder der Angeklagte nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, keinen festen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik besitzt und eine Freiheitsstrafe zu erwarten hat.

(3) Verdunklungsgefahr liegt vor, wenn Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte

1. Spuren der Straftat vernichten oder Beweismaterial beiseite schaffen werde;

2. Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugenpflicht zu entziehen.